

## **Bekanntgabe über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Borken, Gemarkung Rhedebrügge**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist eine Flurstückszerlegung in der Stadt Borken, Gemarkung Rhedebrügge, Flur 106 Flurstück 66, 69.

In dem angrenzenden Flurstück mit der Katasterbezeichnung:

**Gemarkung Rhedebrügge (5238), Flur 107, Flurstück 116**

sind im Liegenschaftskataster als Eigentümer „Die Anlieger“ nachgewiesen. Das wasserrechtliche Anliegereigentum richtet sich nach dem Landeswassergesetz NRW und bezieht sich auf die Fläche zwischen den beiden Uferlinien. Die Eigentumsgrenze befindet sich in der Gewässermitte (Mittelwasserstandslinie). Die seinerzeit im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens entstanden Flurstücksgrenzen wurden in den Böschungsoberkanten des Gewässers abgemarkt und als solche festgestellt. Somit gilt das Eigentum an den Böschungen als nicht ermittelt und den Eigentümern gegenüber hat eine Bekanntgabe durch Offenlegung zu erfolgen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.10.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25-04446 in der Zeit vom

**27.10.2025-26.11.2025**

im Kreishaus Borken

Fachbereich 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, Zimmer 2408,  
Burloer Straße 93, 46325 Borken

während der **Servicezeiten: Montag-Donnerstag: 08.30 - 16.00 Uhr Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr**  
Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung unterrichten zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass persönliche Besuche in den Dienststellen der Kreisverwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind. Diese Terminabsprache kann telefonisch unter der Rufnummer 02861 / 681 6450 oder 02861 / 681 6459 erfolgen.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben.

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, 17.10.2025

Im Auftrag

gez. Bernd Finke, Kreisvermessungsamtsrat